



Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 02.05.2013

Nr. 17

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die bösartige
Faulbrut der Bienen

157

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

./.

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Veterinär- und Verbraucherschutzamt
für den Landkreis und die Stadt Göttingen
(Aktenzeichen: 39 21 09 /21)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen

Im Landkreis Göttingen ist am 26.04.2013 in Rosdorf -OT Rosdorf-, in Göttingen, -OT Elliehausen und Weende-Nord bzw. in Bovenden, OT Bovenden – in mehreren Bienenständen die Amerikanische (bösartige) Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen wird Folgendes angeordnet:

(gemäß (gem.) § 79 Abs. 2 TierSG¹ und § 10 BienSeuchVO² i.V.m. § 2 Abs. 2 des AGTierSG³ sowie § 11 Abs.1 Nr. 3c der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen)

- 1. Das Gebiet „Am Kreisel Ascherberg / Am Flüthedamm“ des Ortsteiles Rosdorf der Gemeinde Rosdorf , das Gebiet „Diedershäuser Straße“ des Ortsteiles Elliehausen der Stadt Göttingen das Gebiet „Am Rothenberg/Göttinger Straße des Ortsteiles Weende der Stadt Göttingen und das Gebiet der Ortschaft Bovenden des Flecken Bovenden werden jeweils in einem Umkreis von 2 km zum Sperrbezirk erklärt (lt. anliegender Karten).**
2. Jeder, der in den unter Punkt 1 genannten Gebieten Bienen hält, hat dies unverzüglich unter der Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes, beim Veterinär- und Verbraucherschutzamt für den Landkreis und die Stadt Göttingen, Walkemühlenweg 8, 37083 Göttingen, Tel. 0551/525-493 anzuzeigen. Für bereits amtstierärztlich untersuchte Bienenvölker bedarf es keiner weiteren Anzeige.
- 3. Für die unter Pkt. 1 genannten Sperrbezirke gilt (gem. § 11 Abs. 1 BienSeuchVO):**
 - a) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung, der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - b) Bewegliche Bienenstände dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - c) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - d) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- 4. Die Vorschrift des Punkt 3 c findet keine Anwendung auf:**
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - c) Der Besitzer von Bienenvölkern oder Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
 - d) Alle in den Sperrbezirken auftretenden Seuchenverdachtsfälle sind entsprechend den Vorschriften des Tierseuchengesetzes unverzüglich dem Veterinär- und Verbraucherschutzamt für den Landkreis und die Stadt Göttingen anzuzeigen.
 - e) Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet.
 - f) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

¹ "Tierseuchengesetz v. 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 87 des Gesetzes v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044)

² "Bienen-seuchen-Verordnung v. 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 der VO v. 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499)

³ "Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz v. 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes v. 13.10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353)"

Die Amerikanische Faulbrut wurde durch die amtliche Untersuchung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit –Institut für Bienenkunde Celle– am 26.04.2013 nachgewiesen. Daraufhin habe ich die Tierseuche amtstierärztlich festgestellt und die Gebiete in einem Umkreis von rd. zwei Kilometern zum Sperrbezirk erklärt (gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 BienSeuchVO). Die anliegenden Karten legen die Gebiete konkret fest.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den Nummern 1.-6. stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO⁴. Diese Anordnung hat die Wirkung, dass eventuelle Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und die damit verbundenen tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden müssen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene Gefährdung der Bienenbestände, sowie der wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage ist gegen den Landkreis Göttingen zu richten. Die Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (gem. § 80 Nr.1 des TierSG). Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen nach Erhebung der Klage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen (gem. § 80 VwGO).

Für Rückfragen stehen die Ihnen die Mitarbeiterinnen des Geschäftszimmers des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes für den Landkreis und die Stadt Göttingen unter der Telefonnummer 0551/525-493 gerne zur Verfügung.

Göttingen, 29.04.2013

Der Landrat

In Vertretung:

gez. Wemheuer

Wemheuer
(Kreisrätin)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 02.05.2013 Nr. 17

⁴ "Verwaltungsgerichtsordnung v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) "



